

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

31. Mai 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Gebühren der Großherzoglichen Staatsbaubeamten für Arbeiten in Privatangelegenheiten, zu denen sie von einer öffentlichen Behörde herangezogen oder in Anspruch genommen werden, Seite 165.

Ministerial-Bekanntmachung.

[46] Auf dem Grunde der §§ 127 und 154 des Gesetzes über die Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887 (Regierungs-Blatt Seite 11) verordnen wir über den Bezug von Gebühren der Großherzoglichen Staatsbaubeamten für Arbeiten in Privatangelegenheiten, zu denen sie von einer öffentlichen Behörde herangezogen oder in Anspruch genommen werden, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. Juni 1884, Regierungs-Blatt Seite 149 bis 151, für die Beteiligten zur Nachachtung das Folgende:

I.

Nach der Dienstvorschrift für die Großherzoglichen Staatsbaubeamten ist denselben nicht gestattet, Privatarbeiten, wozu auch Arbeiten für politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden, öffentliche Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, ingleichen für Zusammenlegungs-Genossenschaften gehören, ohne zuvor eingeholte Genehmigung ihrer Dienstbehörde zu übernehmen.

Den Großherzoglichen Staatsbaubeamten wird auch fernerhin die im einzelnen Falle von ihnen bei der zuständigen Dienstbehörde — bei den Großherzoglichen Bezirksdirektoren von den Großherzoglichen Landbaumeistern und den sonst denselben unterstellten Baubeamten; bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, von den übrigen Staatsbaubeamten —